

**STADT
WINDISCHESENBACH**

**BEBAUUNGSGEBIET
" FREIZEITANLAGE "**

A N H A N G :

DATEN UND GENEHMIGUNGEN

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

BEGRÜNDUNG

ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

SATZUNG

DATEN UND GENEHMIGUNGEN

1.) BESCHLUSS DES STADTRATES AM 10.12.1980 ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS BAUGEBIET "FREIZEITANLAGE"-TEILGEBIET IX.



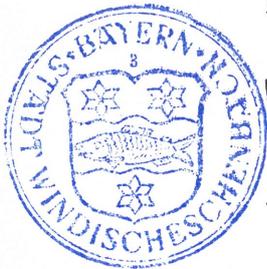
WINDISCHESCHENBACH, DEN 19.04.82
STADT
1. BÜRGERMEISTER WINDISCHESCHENBACH

2.) DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "FREIZEITANLAGE"-TEILGEBIET IX WURDE VOM 9. Febr. 1981 BIS 25. Febr. 1981 DURCHGEFÜHRT.



WINDISCHESCHENBACH, DEN 19.04.82
STADT
1. BÜRGERMEISTER WINDISCHESCHENBACH

3.) BESCHLUSS DES STADTRATES AM 13. Jan. 1982 ÜBER DIE BILLIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS BAUGEBIET "FREIZEITANLAGE"-TEILGEBIET IX.



WINDISCHESCHENBACH, DEN 19.04.82
STADT
1. BÜRGERMEISTER WINDISCHESCHENBACH

4.) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2, ABS. 6, BBAUG VOM 25. Januar 1982 BIS 26. Februar 1982 IN WINDISCHESCHENBACH, RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGT. Zi-Nr. 14



WINDISCHESCHENBACH, DEN 19.04.82
STADT
1. BÜRGERMEISTER WINDISCHESCHENBACH

5.) DIE STADT WINDISCHESCHENBACH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 10. März 1982 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



WINDISCHESCHENBACH, DEN 19. 04. 82
STADT
1. BÜRGERMEISTER **WINDISCHESCHENBACH**

6.) ~~DIE REGIERUNG~~ / DAS LANDRATSAMT NEUSTADT A.D. WALDNAB (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN) HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 12. Mai 1982 NR. 40-610 GEMÄSS § 11 BBAUG (IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKT. 1963 (GVBL. S. 194) GENEHMIGT.



WINDISCHESCHENBACH, DEN 7. Juni 1982
STADT
1. BÜRGERMEISTER **WINDISCHESCHENBACH**

7.) DER NEUGENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN ^{MIT GRÜNORDNUNGSPLAN} LIEGT MIT BEGRÜNDUNG IM RATHAUS (WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN) ^{Z. NR. 14} GEMÄSS § 12 BBAUG ÖFFENTLICH AUS. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 7. Juni 1982 ORTSÜBLICH DURCH AUSKANG IN DEN AMTSKASTEN / TAGEZEITUNGEN ^{HINWEIS IN DEN} BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.



WINDISCHESCHENBACH, DEN 7. Juni 1982
STADT
1. BÜRGERMEISTER **WINDISCHESCHENBACH**

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. NUTZUNGSART

DAS BAUGEBIET IST SONDERGEBIET (SO) IM SINNE DES § 10 ABS. 2 (FREIBAD UND SPORTANLAGEN) DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15. 9. 1977 (BGBL. I S. 1763) IN OFFENER BAUWEISE.

AUSSER OBIGEN FESTSETZUNGEN SIND IM BEPLANTEN GEBIET ANLAGEN ZUR VERSORGUNG DES GEBIETES UND EINRICHTUNGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE ALLGEMEINER ART ZULÄSSIG.

DER ZUGEHÖRIGE GRÜNORDNUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES.

2. GEPLANTE MASSNAHMEN

A) FREIBADEANLAGE

AUF DEM GRUNDSTÜCK FL.NR. 670 UND TEILFLÄCHEN VON FL.NR. 677, 674 UND 672, WELCHE IM BESITZ DER STADT SIND, IST DIE ERRICHTUNG EINER FREIBADEANLAGE GEPLANT. DAS UMKLEIDE- UND BETRIEBSGEBÄUDE WIRD BEDINGT DURCH DIE GEWEBENE GELÄNDEFORM TERRASSENFORMIG ANGEORDET, WOBEI SICH DAS HAUPTGESHOSS IN MEHRERE ETAGEN AUFTILT. DIE VERSCHIEDENEN BECKEN WERDEN EBENFALLS HÖHENVERSETZT ANGEORDET, WODURCH DIE NATÜRLICHE EINBINDUNG IN DIE LANDSCHAFT ERREICHT WERDEN SOLL. ES IST GEPLANT EIN NICHTSCHWIMMERBECKEN (AUSMASS 20 x 25M), EIN SCHWIMMERBECKEN (AUSMASS 16 2/3 x 50 M) UND EIN PLANSCHBECKEN (Ø CA. 12 M) ZU ERSTELLEN. DIE MÖGLICHKEIT EINES SPRINGERBECKENS IST IN DER PLANUNG BERÜCKSICHTIGT, WÄHREND DIE VERWIRKLICHUNG EINEM SPÄTEREN BAUABSCHNITT ÜBERLASSEN WERDEN SOLL.

B) SPORTANLAGE

AUF TEILFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE FL.NR. 676, 677, 788, 674 UND 672, WELCHE ZUM GRÖSSTEN TEIL IM BESITZ DER SPVGG WINDISCHESCHENBACH E.V. SIND, IST DIE ERRICHTUNG EINER SPORTANLAGE GEPLANT. NEBEN DEM UMKLEIDE- UND BETRIEBSGEBÄUDE SOLL DAS GESAMTE BAUVORHABEN NOCH EIN RASENSPIELFELD (68 x 105 M) MIT 100 M- UND 400 M-LAUFBAHN, WEIT- UND HOCHSPRUNGANLAGE, KUGELSTÖSSEN, ZUSCHAUERTRIBÜNEN UND EIN ZWEITES RASENSPIELFELD (60 x 90 M) UMFASSEN.

C) PARKPLÄTZE UND WEGE

DIE PARKPLÄTZE FÜR FREIBADE- UND SPORTANLAGE SIND ZUR STAATSSTRASSE STSt 2396 (VERBINDUNGSSTRASSE ALTENSTADT/WN - WINDISCHESCHENBACH) HIN ORIENTIERT. DIE ZUFAHRTSSITUATIONEN SIND DABEI SO GEWÄHLT, DAß KEINE VERKEHRSTECHNISCHEN SCHWIERIGKEITEN ZU ERWARTEN SIND. AUSSERDEM IST VON DER STADTGRENZE ZUR FREIZEITANLAGE EIN VON DER STAATSSTRASSE GETRENNTER FAHRRAD- UND FUSSWEG GEPLANT.

DER GESAMTE SÜD-ÖSTLICHE TEIL DER FREIZEITANLAGE SOLL DURCH FUSSWEGE, DIE SICH HARMONISCH IN DAS VORHANDENE GELÄNDE EINFÜGEN, ERSCHLOSSEN WERDEN.

3. NEBENGEBÄUDE

DIE ERRICHTUNG VON WEITEREN NEBENGEBÄUDEN IST GENERELL NICHT ZULÄSSIG.

4. AUSSENWERBUNG UND REKLAMEEINRICHTUNG

MIT GEBÄUDEN FEST VERBUNDENE WERBEEINRICHTUNGEN SIND MIT AUSNAHME AN DEN BETRIEBSGEBÄUDEN UNZULÄSSIG. AN EINER GEBÄUDEFRONT DÜRFEN NUR WERBEEINRICHTUNGEN ANGEBRACHT WERDEN, DIE INSGESAMT 1,00 QM FLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN. SOGENANNTEN NASENSCHILDER DÜRFEN EIN FLÄCHENMASS VON 0,50 QM UND EINE AUSLADUNG VON 0,60 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

5. EINFRIEDUNG UND BEPFLANZUNG

DIESBEZÜGLICHE EINRICHTUNGEN SIND IM GRÜNORDNUNGSPLAN DES GARTEN- UND LANDSCHAFTSPLANERS ENTHALTEN, DER BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES IST. INNERHALB VON VERKEHRSSICHTDREIECKEN DÜRFEN PFLANZUNGEN NUR BIS ZU EINER MAX. HÖHE VON 1,00 M ANGELEGT UND UNTERHALTEN WERDEN. DER BAUMBESTAND AUF FL.NR. 676, 786, 787, 788 UND 788/3 IST SOWEIT ALS MÖGLICH ZU ERHALTEN.

6. FREILEITUNGEN

FREILEITUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE NOTWENDIGEN VERSORGUNGSLEITUNGEN FÜR DIE BETRIEBSGEBÄUDE SIND UNTERIRDISCH ZU VERLEGEN.

B E G R Ü N D U N G (BBAUG § 9, Abs. 8)

DER BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "FREIZEITANLAGE" -
TEILGEBIET IX ENTWICKELT SICH AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER STADT WINDISCHESCHENBACH. DEMNACH IST BEABSICHTIGT NAHE
DEM ORTSRAND AN DER NEUSTÄDTER STRASSE (STAATSSTRASSE 2396)
EIN FREIBAD MIT DEN ZUGEHÖRIGEN NEBENANLAGEN ZU ERRICHTEN.
FERNER PLANT DIE SPVGG WINDISCHESCHENBACH E.V. IN GLEICHEM
BAUGEBIET EINE VEREINSSPORTANLAGE. DAMIT SOLL FÜR DIE IN
WINDISCHESCHENBACH SEIT JAHREN EXISTENTE NOTWENDIGKEIT
ZUR SCHAFFUNG VON FREIZEITANLAGEN DER ANFANG GEMACHT SEIN.
EINMAL KANN DURCH DIESE PLANUNG DIE IMMER AKUTER WERDENDE
FORDERUNG NACH FREIZEITANLAGEN UND ZUM ANDEREN EINE WERTVOLLE
BEREICHERUNG FÜR DEN IM AUFBAU BEGRIFFENE FREMDENVERKEHR
GEBOTEN WERDEN.

DIE GESAMTE ANLAGE, DIE EINE OPTIMALE EINRICHTUNG FÜR DIE
FREIZEITGESTALTUNG DER BEWOHNER VON WINDISCHESCHENBACH,
SOWIE DER NÄHEREN UND FERNEREN UMGEBUNG WERDEN DÜRFTE,
SOLL FÜR DIE STADT UND IHRE STRUKTUR EINEN FORTSCHRITT
IN JEDLICHER HINSICHT UND EINEN WEITEREN AUFSCHWUNG ER-
MÖGLICHEN. NICHT UNBEDEUTEND IST DIESE ANLAGE AUCH FÜR
DAS ZUR ZEIT IN WINDISCHESCHENBACH ENTSTEHENDE SCHUL-
ZENTRUM UND STELLT SICHER EINE OPTIMALE ERGÄNZUNG DES
SPORTLICHEN BILDUNGSANGEBOTES DAR.

DER ZUGEHÖRIGE GRÜNORDNUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DIESES
BEBAUUNGSPLANES.

DIE ZUFAHRTSMÖGLICHKEIT BIETET SICH DURCH DIE UNMITTELBAR VORBEIFÜHRENDE STAATSSTRASSE STST 2396, WOBEI AUCH EINE UNABHÄNGIGE GELEGENHEIT FÜR RADFAHRER UND FUSSGÄNGER VORGESEHEN IST. BUNDES-, KREIS- ODER GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSEN WERDEN DURCH DIE PLANUNG DES GELTUNGSBEREICHES NICHT BERÜHRT.

DIE WASSERVERSORGUNG IST AUS DEM STÄDTISCHEN UND ZU ERWEITERNDEN ROHRNETZ MÖGLICH.

DIE ABWÄSSER WERDEN ÜBER DEN NEU ZU ERSTELLENDEN ABWASSERKANAL IN DIE BESTEHENDE SAMMELKLÄRANLAGE EINGELEITET.

DIE STROMVERSORGUNG IST VOM VORHANDENEN UND ZU ERWEITERNDEN ORTSNETZ AUS MÖGLICH.

UBERSCHLAG DER ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

KANALISATION (GEPLANTER ABWASSERKANAL)	165.000,-- DM
WASSERVERSORGUNG PAUSCHAL CA.	35.000,-- DM
STROMVERSORGUNG PAUSCHAL CA.	40.000,-- DM
STRASSENBELEUCHTUNG 5 STÜCK À 3.000,--	15.000,-- DM
FAHRRAD- UND FUSSWEG	45.000,-- DM

<u>ERSCHLIESSUNGSKOSTEN GESCHÄTZT</u>	<u>300.000,-- DM</u>

SATZUNG

SATZUNG DER STADT WINDISCHESCHENBACH ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR
DAS BAUGEBIET "FREIZEITANLAGE"-TEILGEBIET IX.

AUFGRUND DES § 10 BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341)
IN VERBINDUNG MIT DER VO ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGS-
PLAN VOM 22. 6. 1961 (BAYGVBL. S. 161) UND ART. 23 DER
GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN IN DER NEUFASSUNG
DER GO VOM 5. 12. 1973 (GVBL. S. 599), ZULETZT GEÄNDERT
DURCH GESETZ VOM 8. 10. 1974 (GVBL. S. 502) SOWIE ART. 107
ABS. 4 DER BAYBO IN DER NEUFASSUNG VOM 1. 10. 1974
(GVBL. S. 513), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11. 11. 1974
(GVBL. S. 610) ERLÄSST DIE

STADT W I N D I S C H E S C H E N B A C H

FOLGENDE VOM STADTRAT WINDISCHESCHENBACH IN DER SITZUNG VOM
10.3.1982..... BESCHLOSSENE UND ~~VON/VOM DER REGIERUNG~~
~~DER OBERPFALZ/LANDRATSAMT NEUSTADT /WALDNAAB~~ MIT SCHREIBEN
VOM 12. Mai 1982..... NR. 40-610.....
GENEHMIGTE

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "FREIZEITANLAGE"-
TEILGEBIET IX.

§ 1

DER BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "FREIZEITANLAGE"- TEILGEBIET IX, GEFERTIGT IM DEZEMBER 1980 VON ARCHITEKT XAVER BOGNER, 8486 WINDISCHESCHENBACH, SOWIE DER ZUGEHÖRIGE GRÜNORDNUNGSPLAN, GEFERTIGT IM DEZEMBER 1980 VOM ING.BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG BENCINIC-ZIMMERMANN, REGENSBURG/STRAUBING, WIRD HIERMIT AUFGESTELLT.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT DEN BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

WINDISCHESCHENBACH, DEN ... 7. Juni 1982

S T A D T WINDISCHESCHENBACH



1. BÜRGERMEISTER

